

Lockerungen beim Mindestlohn

Aufgrund heftiger Kritik wurde die Dokumentationspflicht deutlich gelockert:

- Aufzeichnungspflicht von Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit entfällt wenn das regelmäßige monatliche Entgelt in den letzten 12 Monaten mindestens 2.000,- € brutto betragen hat.
- Für mitarbeitende Familienangehörige wie Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers

Leider wird die gesetzliche Vorgabe zur Aufzeichnungspflicht oft übersehen oder nicht umgesetzt.

Grundsätzlich haben Sie für Mitarbeiter wöchentlich zu führen:

- Beginn, Ende, Dauer der täglichen Arbeit ohne Pausen.
- täglich maximal 8 Stunden, höchstens 10 Stunden möglich.
- Urlaub und Feiertage erfassen.
- Bei Sonntagsarbeit ein freier Tag als Ausgleich innerhalb von zwei Wochen zu gewähren

Fehlende Stundenzettel werden vom Zoll sanktioniert; hier droht Bußgeld!

Formularpflicht für Vermieter

Ab dem 01.11.2015 gilt das neue Melderechts-gesetz. Mieter müssen beim Umzug nunmehr beim Einwohnermeldeamt auch eine Vermieterbescheinigung vorlegen. Diese Bescheinigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Ein- oder Auszug vorzulegen.

Der Vermieter ist gesetzlich verpflichtet, diese Bescheinigung dem Mieter auszustellen.

Das Muster ist auf unserer Website eingestellt.

Ist Ihre Kasse fit für das Jahr 2017?

Viele der aktuell verwendeten elektronischen Kassen müssen vor dem 01.01.2017 umgerüstet oder ausgetauscht werden. Ab dann ist es nämlich zwingend notwendig, den Datenexport von Kassen-Einzeldaten sicher zu stellen. Betroffen sind vor allem Kassen in der Gastronomie und Bäckerei sowie Friseuren.

Soweit Sie keine offene Ladenkasse nutzen, sind Sie von den Neuerungen betroffen.

Sie haben sich darauf einzustellen, dass die Finanzverwaltung in kommenden Jahren von dem externen Datenzugriff Gebrauch machen wird und sich ganz genau die Daten in Ihrem elektronischen System ansehen kann und auch wird. Selbstverständlich werden Auswertungen erstellt, um Fehler im Kassensystem aufzufinden.

Sie müssen daher mit Ihren Kassenanbietern jeweils sicher stellen, dass die Finanzverwaltung jederzeit lesbaren Zugriff auf die im System befindlichen Daten beanspruchen kann.

Auch kann die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung verlangen, dass Sie die Daten nach Vorgabe der Finanzverwaltung maschinell auswerten oder ihr die gespeicherten Daten und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung stellen.

Diese Anforderungen gelten schon seit dem Jahr 2002, sind jedoch durch eine sehr großzügige Übergangsregelung bis zum Ablauf 31.12.2016 „hinaus gezögert“ worden. Ab dem 01.01.2017 sind diese digitalen Aufzeichnungen bereit zu halten.

Verwenden Sie über diesen Stichtag hinaus dennoch ein veraltetes Kassensystem, stellt das einen Verstoß gegen die formellen Vorschriften zur Kassenführung dar. Konsequenz: Ihre Buchführung ist nicht mehr ordnungsgemäß.

Wenn Sie selbst nicht sehr versiert in dem Einsatz elektronischer Kassensysteme sind, sollten Sie jederzeit auf eine externe Fachfirma oder Support-Funktion für Ihr Kassensystem zugreifen können.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung kann dann Ihr Kassenaufsteller bzw. Support-Unternehmer die von der Finanzverwaltung angeforderten Daten aus Ihrem System exportieren und der Finanzverwaltung bereit stellen.